

## I. Allgemeine Bestimmungen

*- Name, Rechtsform und Sitz -*

### **Art. 1**

Unter dem Namen „AG an der HSG – Verein der Aargauer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

*- Zweck und Ziel des Vereins -*

### **Art. 2**

Folgende Ziele und Zwecke stehen im Vordergrund:

- a) die Förderung der Kollegialität und des Zusammenhalts der AargauerInnen an der Universität St.Gallen
- b) die Vertretung des Kantons Aargau an der Universität St.Gallen
- c) der Kontakt zu den kantonalen Gymnasien
- d) die Pflege von Kontakten zu Aargauer Unternehmungen
- e) die Kontaktwahrung mit ehemaligen Studentinnen und Studenten des Kantons Aargau an der Universität St.Gallen
- f) die Förderung des Ansehens des Kantons Aargau im Allgemeinen

## II. Besondere Bestimmungen

### *- Mitgliedschaft -*

#### **Art. 3**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Alumni und Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 4**

Aktivmitglieder können Studierende, Doktorierende und Dozenten der Universität St. Gallen sein, welche entweder Wohnsitz oder Bürgerort im Kanton Aargau haben, im Kanton Aargau aufgewachsen sind, ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Aargau haben oder eine sonstige, besondere Beziehung zum Kanton Aargau pflegen.

### *- Alumni -*

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder werden mit Abschluss des Studiums automatisch zu Alumni, ausgenommen sie bleiben der Universität, wie in Art. 4 aufgeführt, erhalten.

<sup>2</sup> Ehemalige Studenten der Universität St.Gallen können von der Generalversammlung als Alumni aufgenommen werden.

### *- Ehrenmitglieder -*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Weitere Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind:

- a) die Gründungsmitglieder.
- b) Vereinspräsidenten, welche mindestens eine Amtsperiode als Präsident tätig waren.

- Beitritt -

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Begründung der Mitgliedschaft erfordert ein generelles Interesse am Vereinsleben und insbesondere die Absicht regelmässig an den Anlässen teilzunehmen. Ist dieses Interesse vorhanden, kann der Interessent/ die Interessentin vom Vorstand ohne formelle Anforderungen provisorisch in den Verein aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungen des ersten Mitgliederbeitrags. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Person an Anlässen teilnehmen, sie profitiert jedoch nicht von Vergünstigungen, welche ausschliesslich für die Mitglieder aus der Vereinskasse finanziert werden. Die Rechte gemäss Art.9 lit. a-c der Statuten stehen ihr nicht zu.

<sup>3</sup> Der Vorstand behält sich vor, Interessenten die Mitgliedschaft vorzubehalten.

- Beendigung der Mitgliedschaft -

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt durch ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt durch eine schriftliche Kündigung aufgrund von:

- a) nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- b) unsittlichem Verhalten
- c) unbegründeter, konstanter Abwesenheit des Mitglieds

- Rechte der Aktivmitglieder -

#### **Art. 9**

Die Aktivmitglieder haben die folgenden Rechte:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- b) Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen
- c) Rekursrecht an der Generalversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- d) Einladungen zur Mitgliedschaft im Verein auszusprechen

*- Pflichten der Aktivmitglieder -*

**Art. 10**

Die Aktivmitglieder haben die folgenden Pflichten:

- a) Förderung der Vereinsziele und aktive Mitwirkung zu deren Realisierung
- b) Leistung des Mitgliederbeitrags
- c) Anwesenheit der Aktivmitglieder an der Generalversammlung oder schriftliche Entschuldigung bei Abwesenheit

### III. Organe

#### *- Generalversammlung -*

##### **Art. 11**

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktivmitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Vorbehalten bleiben ausserordentliche Generalversammlungen, die von einem Fünftel aller Aktivmitglieder oder vom Vorstand einberufen werden können. Alumni und Ehrenmitglieder werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### *- Befugnisse der Generalversammlung -*

##### **Art. 12**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Kassaberichts
- f) Änderung der Statuten
- g) Recht mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsbeschlüsse aufzuheben
- h) Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist

##### **Art. 13**

Die Einladung zur jährlichen Generalversammlung sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen mittels E-Mail mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Generalversammlung. Schriftliche Anträge zur Änderung der Traktanden sind mindestens sieben Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Nur rechtzeitig eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung behandelt.

- Vorstand -

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und erfüllt folgende Funktionen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier

<sup>2</sup> Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand aufnehmen.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder müssen an der Universität St. Gallen immatrikuliert sein.

- Aufgaben des Vorstands -

#### **Art. 15**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Einberufung der Generalversammlung und deren Durchführung und die ordentliche Protokollierung der Beschlüsse
- e) Erfüllung der Aufgaben der Statuten

- Stimmrecht bei Vorstandssitzungen -

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Bei Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

<sup>2</sup> Einfache Mehrheit entscheidet.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- Revisionsstelle -

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Wiederwahl ist möglich.

## V. Wahlen und Abstimmungen

*-Verfahren und Mehrheit*

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und erfordern immer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup> Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, braucht es die Anwesenheit eines Viertels der Aktivmitglieder. Ansonsten sind alle Beschlüsse provisorisch gültig bis zu deren erfolgreichen Anfechtung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## V. Finanzielle Verpflichtungen

- Mitgliederbeitrag -

### Art. 19

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Spenden. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst jährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrags. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 50.00.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Rechnung wird eine erste Mahnung ausgestellt, mit einer Mahngebühr von CHF 5.00. Bei einer zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.00 fällig.

- Haftung -

### Art. 20

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## VI. Schlussbestimmungen

- *Auflösung* -

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Mindestens die Hälfte aller eingetragenen Aktivmitglieder muss dabei anwesend sein.

<sup>3</sup> Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung zur Finanzierung, Organisation und Durchführung einer finalen Veranstaltung verwendet.

- *Inkrafttreten* -

### **Art. 22**

Die Statuten wurden von der Generalversammlung am 23. April 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, 23.April 2013

Die Vorstandsmitglieder:

Die Präsidentin

---

Julia Gautschi

Die Vize-Präsidentin

---

Corinne Keller

Kassier

---

Janina Lorenz